

RS OLG Wien 2000/03/07 7RA61/00i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.03.2000

Rechtssatz

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Kommunikationsstörung zwischen Anwalt und Mandanten:

War die Versäumung voraussehbar und hätte sie durch ein der Partei zumutbares Verhalten abgewendet werden können, liegt kein Wiedereinsetzungsgrund vor.

GGG §2 Z1 lit; GGG §30 Abs2 Z1

Zur Frage der Rückerstattung der Pauschalgebühr bei Revisionserhebung. Der Pauschalgebühr nach TP 3 GGG unterliegt nicht eine Amtshandlung, sondern die Rechtsmittelschrift, sodass eine Rückerstattung nicht in Frage kommt (VwGH vom 5.7.1999, 99/16/0162).

Entscheidungstexte

- 7 RA 61/00i
Entscheidungstext OLG Wien 07.03.2000 7 RA 61/00i

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at